



STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «t. Theaterschaffenden Schweiz Professions du spectacle Suisse Professioni dello spettacolo Svizzera Professiuns da teater Svizra» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck und Selbstverständnis

Der Verein bezweckt, die Stimme für das Theater in der Schweiz zu stärken und setzt sich insbesondere für das professionelle unabhängige Theaterschaffen und die Verbesserung von dessen Rahmenbedingungen ein.

Dabei berücksichtigt der Verein die unterschiedlichen Produktionsweisen und Arbeitsformen im Spektrum des professionellen unabhängigen Theaterschaffens und fördert die Akzeptanz der unterschiedlichen Arbeitsweisen.

Der Verein ist gesamtschweizerisch tätig und vertritt alle Sprachregionen. Er versteht sich in kulturpolitischen Fragen und in Anliegen des Theaters als massgebliche Instanz.

Art. 3 Massnahmen

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen, indem er insbesondere:

- die Funktion des Theaters in der Gesellschaft diskutiert, bekannt macht und die Interessen der Mitglieder gegen aussen vertritt,
- sich für die Verbesserung der Förderpolitik in den Gemeinden, den Kantonen und beim Bund einsetzt,
- den künstlerischen und kulturellen Austausch zwischen den Sprachregionen in der Schweiz, mit anderen Berufsverbänden, mit Behörden sowie mit nationalen und internationalen Organisationen fördert,
- sich für die Berufsankennung und eine Grundausbildung sowie die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung einsetzt,
- sich für die Verbesserung der Produktionsbedingungen einsetzt,
- sich für den Erhalt und die Schaffung von Produktionsstätten, Theatern und freien Gruppen in der ganzen Schweiz für seine Mitglieder einsetzt,
- Plattformveranstaltungen, insbesondere Schweizer Künstlerbörse, auch mit anderen Partnern der Szene, organisiert,
- den rechtlichen und sozialen Schutz der Mitglieder sicherstellt.

Art. 4 Eintragung im Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen, betreibt aber kein kaufmännisch geführtes Gewerbe.

Art. 5 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

Art. 6 Vereinsvermögen und Geschäftsjahr

Der Verein bezieht seine Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Zuwendungen der öffentlichen Hand und von wohltätigen Institutionen,
- Spenden und Vereinsaktionen,
- Vermögenserträgen,
- selbst erarbeiteten Erträgen.

Der Verein kann zweckgebundene Sondervermögen (Fonds) bilden, die finanztechnisch separat bewirtschaftet und verwaltet werden.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Art. 7 Mitglieder

Der Verein kennt zwei Mitgliederkategorien; Aktivmitglieder und Passivmitglieder.

Art. 8 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins sind:

- a) Einzelmitglieder,
- b) juristische Personen und Organisationen jeder Art des Privat- und des öffentlichen Rechts.

Jedes neu aufgenommene Aktivmitglied erhält einen Ausweis über die Mitgliedschaft sowie die Statuten. Zudem wird jedes Aktivmitglied grundsätzlich automatisch einer Regionalgruppe zugeordnet bzw. Mitglied einer Regionalgruppe.

Der Vorstand legt die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens in einem Reglement fest.

Art. 9 Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die als professionelle Theater- und Bühnenschaffende tätig sind.

Die Aufnahme von Personen, die als professionelle Theater- und Bühnenschaffende tätig sind, erfolgt durch den Vorstand. Abgelehnte Aufnahme gesuche können an der Generalversammlung wiederholt werden, welche endgültig entscheidet.

Der Vorstand kann im Reglement über das Aufnahmeverfahren detaillierte Aufnahmekriterien festlegen.

Art. 10 Juristische Personen und Organisationen jeder Art des Privat- und des öffentlichen Rechts

Als juristische Personen und Organisationen jeder Art des Privat- und des öffentlichen Rechts können aufgenommen werden: Veranstalter, Theatergruppen und Agenturen auf dem Gebiet des Theaterschaffens.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Abgelehnte Aufnahme gesuche können an der Generalversammlung wiederholt werden, welche endgültig entscheidet.

Der Vorstand kann auch für juristische Personen und Organisationen jeder Art des Privat- und des öffentlichen Rechts detaillierte Aufnahmekriterien im Reglement über das Aufnahmeverfahren festlegen.

Juristische Personen und Organisationen jeder Art des Privat- und des öffentlichen Rechts, welche nicht unter die Definition von Absatz 1 hiervor fallen, können dem Verein als Passivmitglied gemäss Artikel 12 hiernach beitreten.

Art. 11 Regionalgruppen

Aktivmitglieder aus derselben Region können sich zu Regionalgruppen zusammenschliessen. Der Verein unterstützt und fördert die Gründung und die Aktivitäten von Regionalgruppen. Die Regionalgruppen vertreten ausschliesslich regionale Anliegen des Vereins. Sie organisieren ihre Aktivitäten im Rahmen des Regionalgruppen-Reglements grundsätzlich selber.

Über die Anerkennung einer Regionalgruppe entscheidet der Vorstand nach Erhalt eines schriftlichen Antrages.

Die Regionalgruppen sind in der Regel rechtlich nicht selbständig. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie sich als Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisieren. Diesfalls sind sie verpflichtet, einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu

stellen, Grundsätze und Beschlüsse von t. Theaterschaffen Schweiz einzuhalten und die von ihm aufgesetzten Regionalgruppen-Statuten zu übernehmen.

Die folgenden drei Voraussetzungen müssen für die Gründung einer rechtlich selbständigen Regionalgruppe erfüllt sein:

- c) Zusagen für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dritten, zu Gunsten der rechtlich selbständigen Regionalgruppe;
- d) Schriftlicher Antrag auf Vereinsgründung, der von mindestens 2/3 der an einer Gründungssitzung anwesenden Aktivmitgliedern unterstützt wird;
- e) Übernahme der durch t. Theaterschaffen Schweiz aufgesetzten Regionalgruppen-Statuten durch die Regionalgruppe.

Der Vorstand konkretisiert die Voraussetzungen im Regionalgruppen-Reglement.

Art. 12 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder des Vereins können alle interessierten natürlichen und juristischen Personen und Organisationen jeder Art des Privat- und des öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die Ziel und Zweck des Vereins mittragen.

Passivmitglieder können als Beobachter an der Mitgliederversammlung teilnehmen, verfügen aber nicht über die Mitgliedschaftsrechte von Aktivmitgliedern, insbesondere nicht über ein Stimmrecht.

Die Aufnahme von anderen Vereinen und Verbänden als Passivmitglied erfolgt direkt durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme als Passivmitglied automatisch aufgrund der Bezahlung eines Jahresbeitrages.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Es besteht die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft. Die Details regelt das Organisationsreglement.

Art. 14 Bearbeitung von Mitglieder Daten

Das Mitglied ermächtigt den Verein, seine personenbezogenen Daten zwecks Administration der Mitgliedschaft zu bearbeiten.

Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Daten im Zusammenhang mit dem Vereinszweck) werden beim Verein gespeichert.

Die Mitglieder ermächtigen den Verein, ihre Daten zu bearbeiten und zur Bearbeitung an die Regionalgruppen weiterzuleiten.

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, Beitragskategorien festzulegen.

Art. 16 Austritt /Ausschluss

Ein Austritt als Aktiv- oder Passivmitglied kann auf Ende Jahr erfolgen. Die Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle vor Kündigungstermin schriftlich einzureichen.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstossen. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und muss nicht begründet werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

III. ORGANISATION

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Vorstandsausschüsse,
4. die Geschäftsstelle,
5. die Revisionsstelle.

Art. 18 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor der Versammlung. Anträge der Mitglieder können bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden, der sie seinerseits allen Mitgliedern bekannt gibt.

Der Vorstand oder 40 Mitglieder können jederzeit unter Einhaltung der Fristen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes, Wahl des Präsidiums des Vorstandes,
- b) Wahl der Revisionsstelle,
- c) Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Änderung der Statuten

- f) Genehmigung des vom Vorstand festgelegten Aufnahmeverfahrens und der vom Vorstand festgelegten detaillierten Aufnahmekriterien,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Behandlung von Rekursen von Personen, deren Antrag auf eine Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt wurde,
- i) Behandlung von Rekursen von Personen, die vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurden,
- j) der Beschluss über die Aufnahme von anderen Vereinen und Verbänden als Passivmitglied.

Art. 20 Stimmrecht und Mehrheiten der Mitgliederversammlung

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Für die natürlichen Personen ist Stellvertretung nicht möglich. Juristische Personen und Organisationen jeder Art des Privat- und des öffentlichen Rechts als Aktivmitglieder werden durch einen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter anlässlich der Mitgliederversammlung vertreten.

Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder ist notwendig für Statutenänderungen, Ausschlüsse und die Auflösung des Vereins.

Art. 21 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Präsidium und wenigstens vier, höchstens acht weiteren Personen. Maximal setzt sich der Vorstand inkl. Präsidium aus neun Personen zusammen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen. Es können Vertreterinnen bzw. Vertreter von juristischen Personen und Organisationen jeder Art des Privat- und des öffentlichen Rechts in den Vorstand gewählt werden. Die Veranstalterszene ist im Vorstand, in der Regel durch zwei Vorstandsmitglieder, vertreten. Das Präsidium des Vorstandes darf nicht durch Vertreter juristischer Personen oder Organisationen jeder Art des Privat- und des öffentlichen Rechts ausgeübt werden. Das Präsidium wird in der Regel durch aktive Theaterschaffende ausgeübt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine mehrmalige Amtsdauer ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung wacht über eine ausgeglichene Verteilung der verschiedenen Sprachregionen und Landesteile im Vorstand und achtet darüber hinaus auf eine angemessene Vertretung der Vielfalt der Mitglieder im Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Namentlich obliegen dem Vorstand die nachfolgenden Aufgaben:

- k) die Festlegung des Vereinsprogramms,
- l) die Gestaltung des Vereinsprogramms,
- m) die Genehmigung des Budgets,
- n) die Anerkennung der Regionalgruppen,
- o) der Beschluss über die Aufnahme der Aktivmitglieder,
- p) der Beschluss über die Bildung dauernder oder befristeter projektspezifischer, bzw. fachspezifische Ausschüsse aus seinen Reihen,
- q) die Behandlung der laufenden Geschäfte,
- r) die Vertretung des Vereins nach innen und nach aussen,
- s) Wahl der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle und Übertragung von operativen Aufgaben an die Geschäftsstelle,
- t) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- u) die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 23 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle übernimmt operative Aufgaben, die ihr vom Vorstand übertragen werden. Sie erstellt unter anderem das Budget und sorgt für dessen Einhaltung. Die Geschäftsstelle besteht aus einer Leitung und weiteren Personen, die die Leitung unterstützen und die von der Leitung nach Rücksprache mit dem Vorstand bestimmt werden.

Art. 24 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung zu Händen der Mitgliederversammlung. Sie wird durch die Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Ein allfälliger Liquidationserlös wird an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweck-Zielsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mai 2025